



Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz Vorlage II-008/19

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen
- Rückblick
- wesentliche Änderungen



Rechtliche Grundlagen

- **§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen
- gemäß **§ 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)** sind Landkreise und kreisfreie Städte örE im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG
- **§ 3 BbgAbfBodG** konkretisiert die Entsorgungspflichten der örE
- gemäß **§ 8 BbgAbfBodG** und **§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** regeln die örE die ihnen obliegende Abfallentsorgung durch Satzung (haben Art und Weise, Ort und Zeit der Überlassung von Abfällen zu regeln)



Rückblick

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

- letzte Fassung vom 26.11.2008 (Beschluss II-009-03/08)
- 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2009 (Beschluss II-009-10/09)
- 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2010 (Beschluss II-016-12/09)
- 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2011 (Beschluss II-011-23/10)
- 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2012 (Beschluss II-013-33/11)
- 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2014 (Beschluss II-018-52/13)
- 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2016 (Beschluss II-006-14/15)
- 7. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2017 (Beschluss II-004-23/16)
- 8. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2018 (Beschluss II-008-33/17)
- 9. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung 2019 (Beschluss II-009-43/18)

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung 2020



Neufassung der Abfallentsorgungssatzung - wesentliche Änderungen -

- **Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen**

alt	neu
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)
Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV)	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV)
Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG)
Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (BattV)	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG)



Neufassung der Abfallentsorgungssatzung - wesentliche Änderungen -

- **§ 5 Ausgeschlossene Abfälle**

- Auflistung der ausgeschlossenen Abfälle in den Anhang I überführt
- dient zur Verbesserung der Übersichtlichkeit

- **Einführung der getrennten Sammlung von Bioabfällen**

- Umsetzung des Bioabfallkonzeptes

(Bestandteil der 3. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus/Chóśebuz 2019 – 2023; Beschluss II-005-49/19)

- Bioabfallsammlung mit der freiwilligen Biotonne ab dem 01.01.2020
- **§ 10 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) → regelt die Entsorgung!**

- **§ 19 Abfallbehälter - neu gefasst**

- Regelungen zu den Abfallbehältern für alle Abfallfraktionen (Restabfall, Papier und nunmehr auch biologisch abbaubare Abfälle) in einem Paragraphen zusammengefasst
- Wiederholungen in den §§ 11, 19 und 20 werden somit vermieden



Neufassung der Abfallentsorgungssatzung - wesentliche Änderungen -

- **§ 23 Standplätze und Transportwege von Abfallbehältern**
 - Regelung zur Beachtung berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und
 - Regelung zur Befahrung von Privatstraßen ergänzt
- **§ 32 Ordnungswidrigkeiten aus gegebenen Anlässen ergänzt**
 - 6. wenn Abfälle nicht getrennt zur Überlassung bereitgehalten werden
 - 7. wenn nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne eingefüllt werden
 - 9. wenn Papier, Pappe, Kartonagen sowie sonstige Abfälle neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen abgelagert werden
 - 13. wenn Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle anfallen nicht 2 Wochen vor Beginn der Ausführung angezeigt werden
 - 25. wenn Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitgestellt werden
 - 27. wenn nicht der von der Stadt vorgegebene Bereitstellungsort genutzt wird



Neufassung der Abfallentsorgungssatzung - wesentliche Änderungen -

- **Anhang II Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter**

- **Verkürzung und Verschiebung der Winteröffnungszeiten der Wertstoffhöfe**

Montag	12:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	12:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12:00 - 19:00 Uhr
Freitag	12:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend	10:00 - 16:00 Uhr



Montag	11:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	11:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Freitag	11:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend	10:00 - 16:00 Uhr

- **und der stationären Annahmestelle**

Montag	12:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	12:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12:00 - 19:00 Uhr
Freitag	12:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend	geschlossen



Montag	11:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	11:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Freitag	11:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend	geschlossen